Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 1014

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0698/CZ

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Czechia) auf Bemerkungen (5.2) von European Commission.

MSG: 20251014.DE

1. MSG 201 IND 2024 0698 CZ DE 19-03-2025 04-04-2025 CZ ANSWER 19-03-2025

2. Czechia

3A. Úřad pro technickou normalizaci, metrologii a státní zkušebnictví
Biskupský dvůr 1148/5
110 00 Praha 1
tel: 221 802 216
e-mail: eu9834@unmz.cz

3B. Ministerstvo zemědělství
Sekce potravinářství
Odbor potravinářský
Těšnov 65/17
110 00 Praha 1
tel: +420 221 814 629

4. 2024/0698/CZ - C50A - Lebensmittel

5.

6. Die Tschechische Republik hat eine Bemerkung der Europäischen Kommission zum Entwurf eines Dekrets über die Anforderungen an Stärke, Hülsenfrüchte, Ölsaaten und ihre Erzeugnisse (2024/0698/CZ) erhalten. Die Tschechische Republik dankt der Kommission für diese Bemerkung und macht dazu folgende Anmerkungen.

In Bezug auf die Bemerkung zur gegenseitigen Anerkennung von Waren und zur Binnenmarktklausel stellen wir Folgendes fest:

Gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gelten die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften in der Regel nur für in der Tschechischen Republik hergestellten Erzeugnisse. Die Klausel über die gegenseitige Anerkennung ist im Allgemeinen im Gesetz Nr. 110/1997 über Lebensmittel und Tabakerzeugnisse in seiner geänderten Fassung (im Folgenden „Lebensmittelgesetz“) enthalten. Konkret ist dies in § 11a Absatz 1 des genannten Gesetzes vorgesehen.

„(1) Bei Lebensmitteln, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, darf das Inverkehrbringen in der Tschechischen Republik nicht verweigert werden, sofern sie:

a) den Vorschriften für die Herstellung oder das Inverkehrbringen dieser Lebensmittel in einem dieser Staaten entsprechen; oder

b) den in einem dieser Staaten angewandten Produktionsmethoden und Regeln der guten Herstellungspraxis entsprechen, für die eine ausreichend detaillierte Dokumentation vorliegt, die gegebenenfalls als Grundlage für die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen dienen kann.“

Nach tschechischen Rechtsvorschriften ist die Klausel über die gegenseitige Anerkennung für den Lebensmittelbereich im Lebensmittelgesetz vorgesehen und erstreckt sich auf Durchführungsvorschriften, einschließlich dieses Entwurfs (bitte beachten Sie, dass dieser Verordnungsentwurf eine der Maßnahmen zur Umsetzung des Lebensmittelgesetzes ist). Nach den Rechtsvorschriften kann die Klausel über die gegenseitige Anerkennung nicht weiter in einzelne Durchführungsmaßnahmen aufgenommen werden. Gleichzeitig sind uns keine Fälle bekannt, in denen die tschechischen Aufsichtsbehörden gegen die Klausel über die gegenseitige Anerkennung verstoßen haben.

Absatz 2 wurde nur als Sicherheitsmaßnahme in Ausnahmefällen konzipiert, in denen die Vorschriften eines anderen Mitgliedsstaats das Niveau des Schutzes der berechtigten Interessen der Europäischen Union nicht gewährleisten, einschließlich der Möglichkeit der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu